

Leitlinien über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 10.02.2026

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2026-21)

Aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG (AVBayHIG) erlässt die Universitätsleitung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Einvernehmen mit dem Senat in Ergänzung zu den §§ 1 bis 10 AVBayHIG folgende Leitlinien über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

§ 1 Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinien sind alle an der Universität Würzburg wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Lehrverpflichtung

- (1) ¹Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. ²Der Umfang einer Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) bildet den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung pro Woche in der Vorlesungszeit regelmäßig erfordert. ⁴Dabei entspricht eine Lehrveranstaltungsstunde regelmäßig drei Zeitstunden.
- (2) Der Umfang der Regellehrverpflichtung für die einzelnen Lehrpersonen richtet sich nach § 3 AVBayHIG.
- (3) ¹Eine Lehrverpflichtung besteht nicht, soweit in neu eingerichteten Studiengängen der Lehrbetrieb noch nicht aufgenommen ist. ²Das Gleiche gilt, soweit eine Lehrtätigkeit insbesondere mangels der erforderlichen Einrichtungen nicht ausgeübt werden kann. ³In den Fällen des Satzes 1 und 2 ist die Lehrtätigkeit, soweit möglich und zumutbar, in verwandten Fachgebieten zu erbringen, ansonsten sollen anstelle der entsprechenden Lehrverpflichtung im Rahmen des Dienstrechts andere Aufgaben zugewiesen werden.
- (4) ¹Die Lehrtätigkeit einer Lehrperson braucht den Umfang der individuellen Lehrverpflichtung nicht zu erreichen, wenn der Lehrbedarf im jeweiligen Fach dies insbesondere wegen des Überschusses der Lehrkapazität zulässt; die Lehrperson hat die Verringerung ihrer Lehrtätigkeit der Fakultät anzuzeigen. ²In den Fällen des Satzes 1 ist die Lehrtätigkeit,

soweit möglich und zumutbar, in verwandten Fachgebieten zu erbringen, ansonsten sollen anstelle der entsprechenden Lehrverpflichtung im Rahmen des Dienstrechts andere Aufgaben zugewiesen werden.

- (5) Innerhalb eines Fachs sind Lehrveranstaltungen vorrangig und überwiegend von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anzubieten.
- (6) ¹Die Lehrverpflichtung umfasst neben der Lehrtätigkeit auch eine Mentoratstätigkeit im Sinne einer Beratungs- und Betreuungstätigkeit für Studierende. ²Diese Tätigkeit ist Teil der ordnungsgemäßen Vor- und Nachbereitung.
- (7) ¹Einer Lehrperson dürfen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Anrechnungsfaktoren (§ 3) nur bis zu einer maximalen individuellen Unterrichtsverpflichtung von 24 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche übertragen werden. ²Bei der Erbringung der Lehrverpflichtung soll je Arbeitstag die Anzahl von sechs Lehrveranstaltungsstunden nicht überschritten werden. ³In Ausnahmefällen, insbesondere bei Blockveranstaltungen, sind je Arbeitstag maximal zehn Lehrveranstaltungsstunden zulässig.

§ 3 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungsarten werden wie folgt angerechnet:

Lehrveranstaltung	Anrechnungsfaktor
Vorlesung	1,0
Seminar	1,0
Übung	1,0
Projekt	0,5
Musikpraktischer Einzel- oder Gruppenunterricht	0,5
Künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht	0,5
Unterricht am Krankenbett	0,5
Tutorium	0,5
Exkursion	0,5
Laborpraktikum/ Forschungspraktikum	0,5
Begleitung Schulpraktika	0,5
Berufspraktikum	0,3
An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen	siehe Abs. 5
Weiterbildungslehrrveranstaltungen	siehe Abs. 6/7

²Die Tabelle in Satz 1 dient als Orientierungshilfe für die Wahl geeigneter Veranstaltungsarten zum Aufbau des Lehrangebots. ³Vorlesungen, Seminare, Übungen und deren digitale Ausgestaltung mit aktiver Betreuung werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. ⁴Projekte, musikalischer und künstlerischer Einzel- oder Gruppenunterricht, Unterricht am Krankenbett, Tutorien und Praktika mit Ausnahme von Berufspraktika werden unabhängig von der gewählten Durchführung (online, blended, hybrid oder Präsenz) zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. ⁵Berufspraktika werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet. ⁶Exkursionen werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens acht Zeitstunden zugrundgelegt. ⁷Andere, hier nicht aufgeführte Lehrveranstaltungen werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. ⁸Ist eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich, so wird die

Lehrveranstaltung, unabhängig von der Art der Lehrveranstaltung, zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

- (2) ¹Auf die Lehrverpflichtung werden grundsätzlich nur Lehrveranstaltungen angerechnet, die im Campusmanagementsystem (WueStudy) ausgewiesen sind. ²Eine Anrechnung von Lehrangeboten auf die Lehrverpflichtung setzt zudem voraus, dass die Lehrveranstaltung während ihrer Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut wird.
- (3) ¹Online-, digitale und hybride Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich als gleichwertig zu analog erbrachter Lehre anzusehen, sofern der zeitliche Aufwand für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dem entsprechenden Aufwand einer Präsenzveranstaltung entspricht. ²Eine aktive Betreuung von Online-, digitalen und hybriden Lehrangeboten ist insbesondere gegeben, wenn, erstens, die Lehrperson die Lehrveranstaltung in direkter Übertragung abhält oder eine Aufzeichnung zur zeitversetzten Verwendung erstmalig erfolgt oder eine wesentlich neue Aufbereitung der Lehrveranstaltung durch die Lehrperson erfolgt und, zweitens, die Lehrperson mit den Studierenden während oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung der Lehrveranstaltung in fachlichen Austausch tritt. ³Eine wesentlich neue Aufbereitung der Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der zeitliche Aufwand für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der aufbereiteten Lehrveranstaltung dem entsprechenden Aufwand einer Präsenzveranstaltung entspricht.
- (4) ¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden den einzelnen an der Durchführung der Lehrveranstaltung Beteiligten entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt nur einmal angerechnet (Co-Teaching). ²Soweit eine Lehrveranstaltung von Lehrpersonen aus mehr als einer Organisationseinheit durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens zweifach angerechnet werden.
- (5) An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans bis zu einer Dauer von zwei Wochen und maximal in Höhe der individuellen wöchentlichen Lehrverpflichtung angerechnet werden, wenn für die Lehrveranstaltungen an der Partneruniversität keine Vergütung gewährt wird und die wegfallenden Lehrveranstaltungen vertreten werden.
- (6) ¹Im Hauptamt erbrachte Weiterbildungslehrveranstaltungen können auf das Deputat angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt und die Kapazitätserfüllung im grundständigen und postgradualen Bereich vollständig gesichert ist. ²Die Anrechenbarkeit ist auf 25 von 100 der individuellen Lehrverpflichtung begrenzt.
- (7) ¹Für das Studienangebot gemäß Art. 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHIG, für das keine Gebühren zu erheben sind, oder wenn die Hochschulleitung beschließt, aufgrund bildungspolitischer Relevanz (gemäß Art. 13 Abs. 7 Satz 4 BayHIG) von einer Gebührenerhebung abzusehen, können Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. ²Die Prüfung der Voraussetzungen sowie die Entscheidung über die Anrechnung obliegt der Dekanin oder dem Dekan.
- (8) ¹Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden oder sich nicht auf alle Wochen der Vorlesungszeit des Semesters erstrecken, sind in Lehrveranstaltungsstunden umzurechnen; hierzu ist die Summe der einzelnen Unterrichtsstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. ²Zur Umrechnung von Exkursionen und entsprechend organisierten Lehrveranstaltungen in

Lehrveranstaltungsstunden ist die Summe der Zeitstunden durch die Zahl der Wochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen; diese ergeben sich aus § 2 der Satzung zur Festlegung der Vorlesungszeit an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

- (9) ¹Für die Begleitung von Schulpraktika können max. 2 Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden. ²Gleiches gilt für die Begleitung der klinisch-praktischen Blockpraktika im Studiengang Humanmedizin.
- (10) Für Lehrveranstaltungen mit einer außergewöhnlich hohen Prüfungslast ist eine zusätzliche Anrechnung bis zu 5% der jeweiligen Lehrveranstaltungsstunden der betroffenen Lehrveranstaltung möglich.
- (11) ¹Betreuungstätigkeiten für Bachelor-, Master- und andere Studienabschlussarbeiten können unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes nur einmal je betreuter Person bis zu einem Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden. ²Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit höchstens mit folgendem Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

Studienabschlussarbeit	Anrechnungsfaktor
Masterarbeit/Magisterarbeit	0,60
Bachelorarbeit	0,30
studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in Rechtswissenschaft nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO	0,15
andere Studienabschlussarbeiten	0,45

- (12) Lehrveranstaltungen, die während einer Freistellung nach Art. 61 BayHIG erbracht werden, können nicht ausgeglichen werden.

Abschnitt 2

Abweichungen von der Regellehrverpflichtung

§ 4 Deputats-Budget

¹Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) weist der Universität Würzburg auf ihren Antrag hin periodenbezogen eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zu, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget gemäß § 7 Abs. 1 AVBayHIG). ²Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Verteilung dieses Deputats-Budgets unter Berücksichtigung der durch die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Belastung und unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen, insbesondere der Grundrechte der Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf gleiche Teilhabe am Studienangebot an der Universität Würzburg sowie der Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre.

**§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung
durch die Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung, in der Krankenversorgung,
zur Förderung der Gleichstellung und bei Schwerbehinderung**

- (1) Für Selbstverwaltungsaufgaben in der Universität Würzburg und im Universitätsklinikum Würzburg, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung zusätzlich zu der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, können Entlastungen von der Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 Satz 3 AVBayHIG aus dem Deputats-Budget nach § 4 in folgendem Umfang erfolgen:

Funktion	Ermäßigung
Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	um bis zu sechs Lehrveranstaltungsstunden
Dekaninnen und Dekane	um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden
Studiendekaninnen und -dekane	um bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden
Prodekaninnen und -dekane	um bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden
Nicht hauptberufliche Ärztliche Direktorinnen und Direktoren der Klinika	um bis zu 100%.

- (2) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung im Rahmen der individuellen Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich zu der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, können Entlastungen von Lehrverpflichtungen unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 Satz 3 AVBayHIG aus dem Deputats-Budget nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AVBayHIG erfolgen. ²Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbationsordnung und Studienordnung vorrangig vor den Aufgaben nach Satz 1 sicher.
- (3) ¹Die Förderung der Gleichstellung und die Übernahme von Verantwortung in der Selbstverwaltung durch Professorinnen ist bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben angemessen zu berücksichtigen. ²Die Entlastung für die Funktionen der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst durch Ermäßigung der Lehrverpflichtung wird außerhalb des Kontingents nach Absatz 1 gemäß Art. 22 Abs. 5 BayHIG folgendermaßen gewährt:

Funktion	Ermäßigung
Universitätsbeauftragte für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst	um bis zu sechs Lehrveranstaltungsstunden
Stellvertretende Universitätsbeauftragte für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst	um bis zu vier Lehrveranstaltungsstunden
Fakultätsbeauftragte für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst	um bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden
Stellvertretende Fakultätsbeauftragte für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst	um bis zu einer Lehrveranstaltungsstunde

- (4) Werden von einer Lehrperson mehrere der genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden.

- (5) Die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) kann auf Antrag gemäß § 6 AVBayHIG ermäßigt werden.
- (6) Antragsprozess, Dokumentation und Kontrolle von Ermäßigungen erfolgen gemäß den Festlegungen in § 8 der Leitlinien.

**§ 6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung
durch die Übernahme von zusätzlichen Aufgaben innerhalb und außerhalb der Universität in den Bereichen Forschung, Studium und Lehre, Transfer, Nachhaltigkeit, Chancengleichheit und Internationalisierung**

- (1) ¹Die Universität Würzburg ermöglicht aus dem Deputats-Budget in bestimmten Fällen Ermäßigungen der Lehrverpflichtung, um Innovationen und strategische Prioritäten in den Bereichen Forschung, Studium und Lehre, Transfer, Nachhaltigkeit, Chancengleichheit und Internationalisierung zu fördern. ²§ 7 Abs. 3 Satz 1 AVBayHIG ist hierbei zu berücksichtigen.
- (2) Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann insbesondere gewährt werden für die Wahrnehmung folgender zusätzlicher, individueller und befristeter Aufgaben:

Aufgaben im Bereich Forschung:

- Engagement in besonderem Maße in der Antragsphase von Forschungsprojekten, die zur nationalen und internationalen Sichtbarkeit der Universität beitragen.
- Leitung von Forschungsverbundprojekten
- Engagement in besonderem Maße in der Förderung von Forscherinnen und Forschern in frühen Karrierephasen

Aufgaben im Bereich Studium und Lehre:

- Leistungen, die die Qualität des Studiums in besonderem Maße verbessern
- Leistungen, die die Qualität der Lehre in besonderem Maße verbessern

Aufgaben im Bereich Transfer und Ausgründungen:

- Leistungen, die Transfer in besonderem Maße verbessern
- Leistungen, die Ausgründungen in besonderem Maße verbessern

Aufgaben im Bereich Nachhaltigkeit:

- Leistungen, die den Bereich Nachhaltigkeit an der Universität in besonderem Maße verbessern

Aufgaben im Bereich Chancengleichheit:

- Leistungen, die den Bereich Chancengleichheit an der Universität in besonderem Maße verbessern

Aufgaben im Bereich Internationalisierung:

- Leistungen, die die Internationalisierung des Faches, der Fakultät, der Universität oder des Studiums und der Lehre in besonderem Maße verbessern.

Aufgaben in Gremien der akademischen Selbstverwaltung:

- Leistungen in besonderem Maße in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung.

- (3) Antragsprozess, Entscheidungsbefugnis, Dokumentation und Kontrolle von Ermäßigungen erfolgen gemäß den Festlegungen in § 8 der Leitlinien.

§ 7 Abweichungen von der Regellehrverpflichtung durch deren Ausgleich

- (1) ¹Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs kann der Fakultätsrat den Lehrpersonen seiner Fakultät grundsätzlich gestatten, ihre Lehrverpflichtung innerhalb der Grenzen des § 2 Abs. 3 AVBayHIG auch im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Semester zu erbringen. ²Im Übrigen kann die Präsidentin oder der Präsident, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festsetzen, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. ³Dabei sind Unterschreitungen abgesehen von Ausnahmefällen, die an einer Fakultät zeitgleich umgerechnet höchstens drei von hundert zur Lehre Verpflichteten betreffen dürfen, höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen stets nur bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig und übertragbar. ⁴Der Ausgleich der Unterschreitung hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen. ⁵Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen. ⁶Für eine Abweichung von der Regellehrverpflichtung im Umfang des Satzes 3 gilt die Genehmigung pauschal erteilt. ⁷Die Dekanin oder der Dekan achtet auf die Einhaltung vorstehender Regelungen in der Fakultät.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten Abweichungen von der Regellehrverpflichtung von in der Regel bis zu 50 % festsetzen, wenn ein hierdurch entfallendes Lehrangebot ausgeglichen wird durch
- a) Übernahme der Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters durch mindestens eine andere Lehrperson der Lehreinheit, die der Übertragung zuvor zugestimmt hat oder
 - b) zusätzliche Lehrkapazitäten finanziert aus Mitteln öffentlicher oder privater Dritter sowie spezieller Programme.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag einer Dekanin oder eines Dekans für die jeweilige Fakultät auf die Einholung des Einvernehmens zur Festsetzung der Abweichung von der Regellehrverpflichtung nach Abs. 2 im Zuge der Erhöhung der Flexibilität verzichten.
- (4) Für die Übernahmen der Lehrverpflichtung nach Abs. 2 Buchstabe a) gilt, dass Professorinnen und Professoren nur untereinander ausgleichen dürfen. (Vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 HS 1 AVBayHIG)
- (5) Die Gewährung von Abweichungen von der Lehrverpflichtung ist grundsätzlich auch nach Beginn des Semesters mit Wirkung für die Zukunft möglich, sofern die Sicherstellung des Lehrangebots gewährleistet ist.

Abschnitt 3 Prozessregelungen und Inkrafttreten

§ 8 Prozess und Dokumentation

- (1) ¹Die Universität Würzburg hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich aus den festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen ergebende Gesamtlehrver-

pflichtung erbracht wird. ²Jede Lehrperson muss die für sie festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung erfüllen und nachweisen.

- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan trägt für die Dokumentation der Erfüllung der Lehrverpflichtungen an der jeweiligen Fakultät Sorge und berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten, so dass diese bzw. dieser die Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form dokumentieren und darüber berichten kann.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, d.h. für das vergangene Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Dekanin oder der Dekan entscheidet über Ermäßigungen unter Berücksichtigung der durch die Übernahme der zusätzlichen Aufgaben entstehenden Belastung und unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen, insbesondere der Grundrechte der Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf gleiche Teilhabe am Studienangebot der Universität Würzburg sowie der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre.
- (5) ¹Die Festsetzung von Umfang und Dauer von Ermäßigungen erfolgt auf Antrag und nur mit Wirkung für die Zukunft über die zuständige Fakultät. ²Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung kann nur gewährt werden, wenn die Fakultät bestätigt, dass die ordnungsgemäße Erbringung des Lehrangebotes, das zur Erfüllung des Lehrbedarfs gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen vorgegeben ist, gewährleistet ist. ³Die Anträge werden nach formaler Prüfung zur Entscheidung an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergereicht.
- (6) ¹Zur Sicherstellung des Lehrangebots ist die jeweilige Fakultät verpflichtet (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayHIG). ²Nach Art. 31 Abs. 11 BayHIG trägt die Präsidentin oder der Präsident im Zusammenwirken mit der Dekanin oder dem Dekan dafür Sorge, dass alle Lehrpersonen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr bzw. ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (7) ¹Innerhalb der Fakultät trägt nach Art. 38 Abs. 4 BayHIG die Dekanin oder der Dekan im Zusammenwirken mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan Sorge für die Einhaltung der Lehrverpflichtung und des nach Studienordnungen vorgesehenen Lehrangebots. ²Der Dekanin oder dem Dekan steht insofern ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. ³Die Dekanin oder der Dekan trägt die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Erfüllung der Lehrverpflichtungen innerhalb der Fakultät.
- (8) ¹Die Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals obliegt der bzw. dem direkten Vorgesetzten. ²Bei Professorinnen und Professoren ist die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan verantwortlich. ³Die Fakultät meldet der Präsidentin bzw. dem Präsidenten basierend auf dem Campusmanagementsystem (WueStudy) die entsprechende Erfüllung der Lehrverpflichtung durch alle Lehrpersonen der Fakultät.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten zum 01. März 2026 in Kraft.

Würzburg, den 10.02.2026

Prof. Dr. Paul Pauli, Präsident

Der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg hat am 27.01.2026 sein Einvernehmen erteilt.